Finanzordnung von Linksjugend ['solid] – Landesverband Berlin e.V.



- Stand: 1. April 2023 -

Auf Grundlage von §4, Abs.4, S.4 der Satzung von Linksjugend ['solid] Berlin

§ 1 Haushalt

- (1) Der Haushaltsplan umfasst die Gegenüberstellung der geplanten Einnahmen und Ausgabe gegliedert nach Kategorien. Kategorien sind mit Unterpunkte untersetzt, welche den Haushaltsplan nachvollziehbar machen sollen. Diese Kategorien sind: Politische Aktionen und Veranstaltungen, Verbandsarbeit, Basisgruppen, Hochschulgruppen, LAKs und AGs, Bündnisarbeit sowie Geschäftsbetrieb.
- (2) Die:Der Landesschatzmeister:in erarbeitet mit dem Landessprecher:innenrat (LSpR) einen Landesfinanzplan (Haushaltsplan).
- (3) Der LSPR beschließt den Haushaltsplan. Der Haushaltsplan soll bis zum 15. Dezember des Vorjahres beschlossen werden. Der aktuelle Haushalt kann von allen aktiven Mitgliedern in der Landesgeschäftsstelle (LGS) angefordert werden.
- (4) Einmal im Monat soll die:der Landesschatzmeister:in dem LSpR eine aktuelle Gegenüberstellung des Haushalts mit den Ist-Ausgaben vorlegen.
- (5) Titel im Haushalt sind gegenseitig zu 10 vom Hundert deckungsfähig. Bei Abweichungen von mehr als 10 vom Hundert ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen und zu beschließen. Für die Kontrolle des Haushalts ist die:der Landesschatzmeister:in verantwortlich. Für die Einhaltung des Haushaltes ist der LSPR verantwortlich.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

Die Zuständigkeit für die Regelung und Erhebung von Mitgliedsbeiträgen einschließlich der Befreiung von der Beitragspflicht liegt beim Bundesverband.

§ 3 Verwendung der Mittel

- (1) Die dem Landesverband Berlin durch den Bundesverband und die Partei DIE LINKE zur Verfügung gestellten Mittel sind wie folgt zu verwenden:
 - a. jeder aktiven Basisgruppe werden 500€ Budget zugeteilt,

- b. jede Hochschulgruppe des Verbandes DIE LINKE.SDS in Berlin erhält 200€
 Budget,
- c. 400€ stehen für Kältehilfe-Aktionen zur Verfügung,
- d. die restlichen Mittel werden für politische Aktionen und Veranstaltungen, den Geschäftsbetrieb, Verbandsarbeit oder Bündnisarbeit genutzt.
- (2) Beiträge der Fördermitglieder und nicht zweckgebundene Spenden können den Haushalt ergänzen und werden vom LSpR entsprechend eingeplant.
- (3) Soweit Mittel aus dem Vorjahr übrig bleiben, werden sie im Haushalt des nächsten Jahres berücksichtigt und wie die Mittel in Absatz 1 behandelt.
- (4) Nicht ausgegebenes Budget nach Abs. 1 Buchst. a verfällt, soweit die Basisgruppe der*dem Landesschatzmeister*in nicht bis zum 15. Oktober des Haushaltsjahres eine Kostenaufstellung über die beabsichtigte Verwendung der ihr zugeteilten Mittel vorlegt.
- (5) Abs. 1 Buchst. c findet Anwendung, soweit mindestens fünf Mitglieder des Landesverbandes oder ein Organ oder eine Gliederung bis zum 31. Januar des Haushaltsjahres beim LSPR die Verwendung von Kältehilfe-Mitteln beantragen.

§ 4 Teilnahmebeiträge

- (1) Die Möglichkeit zur kostenfreien Teilnahme an Veranstaltungen des Landesverbandes wird angestrebt. Spenden sind gern gesehen.
- (2) Insbesondere bei Sonderveranstaltungen, die einen größeren Aufwand und Kosten beanspruchen, kann ein Teilnahmebeitrag erhoben werden.

§ 5 Honorare

- (1) Externe Referent:innen und Künstler:innen werden in der Regel wie folgt für ihren Aufwand honoriert:
 - a. bei bis vier Stunden Zeitaufwand 150€,
 - b. bei bis sechs Stunden Zeitaufwand 220€,
 - c. bei ab sechs Stunden Zeitaufwand 300€,
 - d. bei Aufwand eines vollen Wochenendes 500€.
- (2) Für Angebote oder Leistungen, die denjenigen von externen Referent:innen im Rahmen eines Projektes vergleichbar sind, können nach Absprache mit dem LSPR auch Mitglieder des eigenen Verbandes Honorarzahlungen erhalten.

§ 6 Erstattung von Fahrtkosten

(1) Die Linksjugend ['solid] Berlin erstattet Fahrtkosten, wenn es einen - nach Möglichkeit vorherigen - Beschluss zur Übernahme durch den LSPR gibt.

- (2) Die Erstattung von Fahrtkosten erfolgt in Höhe der Kosten:
 - a. von Bahnfahrten in der 2. Klasse sowie bei nachweislich günstigerem Tarif ausnahmsweise auch in weiteren Klassen,
 - b. vom öffentlichem Personenverkehr (z.B. Tram, Bus, Fähre, Fernbus),
 - c. von 0,13 Euro pro Kilometer zzgl. 0,02 Euro pro Kilometer je Mitfahrer:in im PKW, abzüglich der Einnahmen aus eventueller Mitfahrgelegenheit
 - d. für Mitfahrgelegenheiten bis maximal 13 Euro pro 100 Kilometer.
- (3) Über die Höhe der Erstattung von Kosten für Leihfahrzeuge (Miete und Kilometerpreis, Reisebus) entscheidet der LSpR nach Vorlage einer Vergleichsrechnung, dass diese sinnvoller als öffentliche Verkehrsmittel sind.
- (4) Über die Erstattung und Höhe weiterer Fahrtkosten (z.B. Taxi, Flugzeug, Kutsche) entscheidet der LSpR.

§ 7 Erstattung von weiteren Kosten

- (1) Die Linksjugend ['solid] Berlin erstattet nach vorheriger Absprache mit dem LSpR oder der LGS im Rahmen des Haushaltes Kosten:
 - a. für im Auftrag der Linksjugend ['solid] Berlin getätigte Auslagen, bei Druckkosten nur, wenn ein Belegexemplar oder Foto des Produktes eingereicht wird,
 - b. für angemessene vegane Tagungsverpflegung,
 - c. für Teilnahmebeiträge für politische Arbeit,
 - d. für eine gemeinschaftlich organisierte Unterbringung,
 - e. für eine andere Unterbringung als die gemeinschaftlich organisierte Unterbringung bei speziellen körperlichen oder geistigen Bedürfnissen oder Mitnahme von Kindern.

Wenn sich vegane Verpflegung nicht organisieren lässt, kann nach Rücksprache mit dem LSpR oder der LGS sowie einer kurzen textlichen Begründung auch eine vegetarische Alternative erstattet werden.

- (2) Über die Erstattung von Kosten über diese Ordnung hinaus entscheidet der LSpR. Dies gilt insbesondere auch für Mahn- und Strafgebühren, Trinkgelder und Ausgaben für alkoholhaltige Getränke.
- (3) Die mehrfache Erstattung von Kosten ist unzulässig. Es sind alle verfügbaren und sinnvollen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

§ 8 Weg der Kostenerstattung

- (1) Die Kostenerstattung erfolgt nach Ausfüllen eines entsprechenden Formulars. Diese werden durch die LGS und auf der Homepage bereitgestellt. Es ist stets das aktuellste Formular zu verwenden.
- (2) Die Kostenerstattung muss innerhalb von sechs Wochen nach der Veranstaltung in der LGS eingegangen sein. Andernfalls werden die Kosten nicht erstattet. In besonderen Ausnahmefällen bedarf es einer schriftlichen Begründung, die von der LGS bestätigt werden muss.
- (3) Können keine Belege eingereicht werden, müssen stattdessen die Ausgaben anderweitig glaubhaft gemacht werden (z.B. Kontoauszug, eidesstattliche Versicherung, Unterschrift einer bezeugenden Person).

§ 9 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt mit dem Beschluss der Landesvollversammlung der Linksjugend ['solid] Berlin in Kraft.